H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Februar 2001	Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 01	**Hessisches Gesetz zur Ausführung des § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung** ..... *GVBl. II 210-82, 20-24; ändert GVBl. II 29-4*	98
22. 1. 01	**Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)** ..... *GVBl. II 34-30*	106
30. 1. 01	Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz ..... *Ändert GVBl. II 83-53*	115
25. 1. 01	Verordnung über die zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörden (IfSGZustVO) ..... *GVBl. II 351-60*	118

Dieser Ausgabe liegt ein Korrekturaufkleber für Heft 3 bei

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz zur Ausführung des § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Vom 6. Februar 2001

Artikel 1[1])

Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung

§ 1

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Die Erhebung einer Klage vor Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist erst zulässig, nachdem von einer in § 3 genannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von tausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen
   a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebs handelt,
   b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
   c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
   d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
   e) der im Hessischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebs handelt,
3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf

1. Klagen nach §§ 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
2. Streitigkeiten in Familiensachen,
3. Wiederaufnahmeverfahren,
4. Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden,
5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung,
7. Klagen, die auf Duldung gerichtet und im Gewerbebetrieb der klagenden Partei begründet sind,
8. Anträge, die im Adhäsionsverfahren (§ 403 der Strafprozessordnung) gestellt werden,
9. Klagen, für die nach anderen Vorschriften ein obligatorisches Vorverfahren angeordnet ist.

§ 2

Räumlicher Anwendungsbereich

Ein Einigungsversuch nach § 1 Abs. 1 ist nur erforderlich, wenn die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

(1) Das Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz führt das Schiedsamt oder eine andere von der Landesjustizverwaltung eingerichtete oder anerkannte Gütestelle nach Maßgabe der jeweils für sie geltenden Verfahrensordnung durch (obligatorische Streitschlichtung).

(2) Das Erfordernis eines Einigungsversuchs vor dieser Stelle entfällt, wenn die Parteien einvernehmlich versucht haben, ihren Streit vor einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, beizulegen (fakultative Streitschlichtung). Die Aufgaben der sonstigen Gütestellen können auch von den Mitgliedern der Rechtsanwalts- und Notarkammern wahrgenommen werden.

(3) Im Rahmen der fakultativen Streitschlichtung sind die Mitglieder der Notarkammern befugt, eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen und formbedürftige Erklärungen zu protokollieren.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

Das Schlichtungsverfahren ist bei der Gütestelle einzuleiten, in deren Bezirk die Gegenpartei wohnt. Bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume ist die Gütestelle ausschließlich zuständig, in deren Bezirk sich die Räume befinden.

§ 5

Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1) Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch ist den Parteien von der anerkannten Gütestelle eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung ist auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei

[1]) GVBl. II 210-82

Monaten das Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Bescheinigung muss enthalten

1. Name und Anschrift der Parteien,
2. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge.

Außerdem sollen Beginn und Ende des Verfahrens vermerkt werden.

(3) Das Scheitern einer Streitschlichtung vor einer sonstigen Gütestelle ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die den Anforderungen des Abs. 2 entspricht.

§ 6

Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz findet auf alle Klagen Anwendung, die nach dem letzten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats bei Gericht eingehen.

§ 7

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Artikel 2[2])

Gesetz zur Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung

§ 1

Gütestellen und Schiedsämter

(1) Als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung können juristische Personen oder bei diesen bestehende Stellen eingerichtet oder anerkannt werden. Auch natürliche Personen können als Gütestellen anerkannt werden.

(2) Schiedsämter im Sinne des Hessischen Schiedsamtsgesetzes stehen den von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestellen gleich.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe der Gütestelle ist es, die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern und die Inanspruchnahme der Gerichte in geeigneten Fällen entbehrlich zu machen. Ihr obliegt die einvernehmliche Streitbeilegung nach § 1 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen

(1) Natürliche Personen können als Gütestellen anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind und sich verpflichtet haben, die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben.

(2) Nicht anerkannt werden kann, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. unter Betreuung steht,
3. durch sonstige, nicht unter Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(3) Juristische Personen oder deren Einrichtungen können als Gütestellen anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass die von ihnen bestellte Schlichtungsperson die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt. Es muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass die Schlichtungsperson im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden ist. Die Bestellung als Schlichtungsperson muss für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgen. Eine Abberufung darf nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen.

§ 4

Schlichtungsordnung

(1) Die Gütestelle bedarf einer Schlichtungsordnung. Diese muss den Parteien des Schlichtungsverfahrens zugänglich sein.

(2) Die Schlichtungsordnung muss vorsehen, dass

1. die Schlichtungsperson die Schlichtungstätigkeit nicht ausüben darf
   a) in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder in denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
   b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
   c) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
   d) in Angelegenheiten, in denen sie als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war,
   e) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war,
2. die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien Gelegenheit erhalten, selbst oder durch von ihnen beauftrag-

[2]) GVBl. II 20-24

te Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der Gegenseite zu äußern.

§ 5

Haftpflichtversicherung

(1) Soweit die Gütestelle nicht von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt getragen wird, muss eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden bestehen und die Versicherung während der Dauer der Anerkennung als Gütestelle aufrechterhalten bleiben. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden und sich auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen die Gütestelle zur Folge haben könnte.

(3) Die Mindestversicherungssumme beträgt fünfhunderttausend Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(5) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Anerkennung von Gütestellen zuständigen Stelle den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

(6) Zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die für die Anerkennung als Gütestelle zuständige Stelle.

§ 6

Aktenführung

(1) Die Gütestelle hat durch Anlegung von Handakten einen geordneten Überblick über die von ihr entfaltete Tätigkeit zu ermöglichen. In diesen Akten sind insbesondere zu dokumentieren

1. der Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrags bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle sowie der Beendigung des Güteverfahrens,
2. der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.

(2) Die Gütestelle hat die Akten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraums können die Parteien von der Gütestelle gegen Kostenerstattung beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen geschlossener Vergleiche verlangen.

(4) Zur Überprüfung der Geschäftsführung sind die Akten auf Verlangen der nach § 8 Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 7

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Gütestelle ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die Schiedsperson nicht mehr die persönlichen Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. die Schlichtungsordnung nicht mehr den Anforderungen des § 4 entspricht,
3. die erforderliche Haftpflichtversicherung (§ 5) nicht mehr besteht,
4. die Gütestelle auf die Rechte aus ihrer Anerkennung gegenüber der für die Anerkennung zuständigen Behörde schriftlich verzichtet hat.

§ 8

Zuständigkeit, Gebühren und Verfahren

(1) Zuständige Behörde für die Anerkennung sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung als Gütestelle ist das Oberlandesgericht als Verwaltungsbehörde.

(2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Schlichtungsordnung ist beizufügen.

(3) Für die Anerkennung als Gütestelle wird eine Gebühr in Höhe von zweihundertfünfzig Deutsche Mark erhoben. Wird der Antrag auf Anerkennung abgelehnt oder wird dieser zurückgenommen, so beträgt die Gebühr fünfzig Deutsche Mark.

(4) Wird eine andere Schlichtungsperson tätig oder die Schlichtungsordnung geändert, so ist dies der nach Abs. 1 zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Anerkennung als Gütestelle sowie die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung sind öffentlich bekannt zu machen. Die nach Abs. 1 zuständige Behörde führt eine Liste der in ihrem Bezirk anerkannten Gütestellen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Die erstellten Listen dürfen in automatisierte Abrufverfahren eingestellt werden.

§ 9

Anfechtung von Entscheidungen

Über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz; ein Vorverfahren nach § 24 Abs. 2 des Einführungsgesetzes findet nicht statt.

§ 10

Bestehende Gütestellen

Dieses Gesetz findet auf die zum Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens bereits anerkannten Gütestellen mit der Maßgabe Anwendung, dass es einer erneuten Anerkennung nach § 1 nicht bedarf.

§ 11

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Artikel 3[3])

Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes

Das Hessische Schiedsamtsgesetz vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

§ 13 Sachliche Zuständigkeit
§ 14 Antragstellung
§ 15 Verfahrenssprache
§ 16 Ausschluss von der Amtsausübung
§ 17 Terminsbestimmung, Ladung
§ 18 Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung
§ 19 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
§ 20 Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung
§ 21 Beistände in der Schlichtungsverhandlung
§ 22 Verhandlungsgrundsätze
§ 23 Beweiserhebung
§ 24 Protokoll
§ 25 Genehmigung des Protokolls
§ 26 Protokollbuch
§ 27 Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls
§ 28 Vollstreckung
§ 29 Erfolglosigkeitsbescheinigung".

   b) Die bisherigen §§ 37 bis 43 des Dritten Abschnitts werden §§ 30 bis 36; die bisherigen §§ 44 bis 52 des Vierten Abschnitts werden §§ 37 bis 45; die bisherigen §§ 53 bis 59 des Fünften Abschnitts werden §§ 46 bis 52.

2. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

§ 13

Sachliche Zuständigkeit

Das Schiedsamt ist zuständig

1. für die Verfahren, in denen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung ein Einigungsversuch durchzuführen ist,
2. für sonstige Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören oder an ihnen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

§ 14

Antragstellung

(1) Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. Der Antrag ist bei dem Schiedsamt, in dessen Bezirk die Gegenpartei wohnt, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume ist das Schiedsamt ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Der Antrag muss die Namen und Anschriften der Parteien angeben und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Er soll den Gegenstand des Streits und das Begehren allgemein bezeichnen. Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigefügt werden.

(2) Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsamtsbezirk, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei wohnt, zu Protokoll erklärt werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt unverzüglich zu übersenden.

(3) Eine abweichende örtliche Zuständigkeit kann von den Parteien

[3]) Ändert GVBl. II 29-4

schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll des gewählten Schiedsamts vereinbart werden.

§ 15

Verfahrenssprache

Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt; mit Einverständnis der Parteien kann die Schlichtungsverhandlung in einer anderen Sprache geführt werden, wenn alle Beteiligten die fremde Sprache beherrschen.

§ 16

Ausschluss von der Amtsausübung

(1) Die Schiedsperson ist von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
3. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in Angelegenheiten, in denen sie als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder in denen sie sonst gutachterlich tätig ist oder war,
5. in Angelegenheiten einer Partei, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs ist oder war.

(2) Die Schiedsperson hat die Ausübung ihres Amtes abzulehnen, wenn

1. der zu protokollierende Vergleich der notariellen Beurkundung bedarf,
2. eine Partei ihr nicht bekannt ist und auch ihre Identität nicht nachweisen kann,
3. Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit und Verfügungsbefugnis einer Partei oder gegen die Legitimation ihrer Vertreter bestehen.

(3) Soweit es sich um Schlichtungsverfahren nach § 13 Nr. 2 handelt, kann die Schiedsperson die Ausübung des Schiedsamts ablehnen, wenn

1. die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig oder wegen einer am Verfahren beteiligten Person eine besonders schwierige Verfahrensgestaltung zu erwarten ist,
2. der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich missbräuchlich gestellt ist.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 sind unanfechtbar.

§ 17

Terminbestimmung, Ladung

(1) Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung werden vom Schiedsamt bestimmt.

(2) Die Zustellung der Ladung erfolgt durch die Post mittels Zustellungsurkunde. Für das Zustellen durch Postbedienstete gelten die Vorschriften der §§ 180 bis 186 und des § 195 Abs. 2 der Zivilprozessordnung.

(3) Die Gegenpartei erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, und auf die Folgen einer Verletzung dieser Pflicht hingewiesen. Hat eine Partei einen gesetzlichen Vertreter, so ist die Ladung diesem zuzustellen.

(4) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). Die Ladungsfrist kann mit Zustimmung beider Parteien abgekürzt werden.

(5) Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen dem Schiedsamt unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Geht dem Schiedsamt die Entschuldigung vor dem Ende des Termins zu und wird der Termin daraufhin nicht aufgehoben, so ist dies der Partei gegen Nachweis mitzuteilen.

§ 18

Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung

(1) Die Parteien sind verpflichtet, in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Das persönliche Erscheinen der Parteien soll in der Regel angeordnet werden.

(2) Erscheint die antragstellende Partei nicht zu dem Termin, so ruht das Verfahren. Es kann jederzeit wieder aufgenommen werden. Mit dem Eingang des Antrags auf Wiederaufnahme wird das Ruhen des Verfahrens beendet.

(3) Steht fest, dass die Gegenpartei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung entfernt hat, vermerkt die Schiedsperson die Beendigung der Schlichtungsverhandlung. Andernfalls beraumt sie einen neuen Termin an.

(4) Erscheint die Gegenpartei unentschuldigt nicht zu dem Termin oder entfernt sie sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung, so setzt das Schiedsamt durch Bescheid ein Ordnungsgeld von zwanzig bis zweihundert Deutsche Mark fest. Erfolgt die Entschuldigung nicht so rechtzeitig, dass der anberaumte Termin noch verlegt werden kann, unterbleibt die Auferlegung eines Ordnungsgeldes nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Partei an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft.

(5) Der Bescheid ist der betroffenen Partei mit einer Belehrung über die Anfechtungsmöglichkeit nach Abs. 6 zuzustellen.

(6) Die Partei kann den Bescheid anfechten. Die Anfechtungserklärung ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Schiedsamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Schiedsamts zu geben, welches den Bescheid erlassen hat. In der Anfechtungserklärung sind die Gründe für die Anfechtung des Bescheides darzulegen und glaubhaft zu machen.

(7) Hält das Schiedsamt die Anfechtung für begründet, so ist der Bescheid aufzuheben oder das Ordnungsgeld herabzusetzen. Die Anfechtungserklärung ist unverzüglich dem Amtsgericht vorzulegen, wenn der Anfechtung nicht oder nur zum Teil abgeholfen wird.

(8) Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der zu begründen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Solange über den Antrag nicht entschieden ist, darf wegen des Ordnungsgeldes nicht vollstreckt werden.

(9) Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(10) Bleibt die antragstellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben rechtzeitig vor dem Termin genügend zu entschuldigen, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Andernfalls wird ein neuer Termin bestimmt.

(11) Bleibt die Gegenpartei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem Termin genügend zu entschuldigen, und ist eine etwaige Anfechtung des Bescheides über das Ordnungsgeld erfolglos geblieben, so ist anzunehmen, dass sie sich auf die Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will. Andernfalls wird ein neuer Termin bestimmt.

§ 19

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War die Partei ohne Verschulden gehindert, die Frist nach § 18 Abs. 6 Satz 2 einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Wiedereinsetzungsantrag ist mit der Anfechtungserklärung innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Amtsgericht schriftlich einzureichen. Die Partei kann ihn auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder zu Protokoll des Schiedsamts erklären, welches den Bescheid erlassen hat. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Wird der Wiedereinsetzungsantrag zu Protokoll des Schiedsamts erklärt, so wird er dem Amtsgericht zugeleitet.

(3) Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der zu begründen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(5) Für die Berechnung der Fristen gilt § 222 der Zivilprozessordnung.

§ 20

Vertretung natürlicher Personen in der Güteverhandlung

Die Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung durch Bevollmächtigte ist nur zulässig, wenn die Bevollmächtigten zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt sind. Mehrere gesetzliche Vertreter einer Person können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

§ 21

Beistände in der Schlichtungsverhandlung

Jede Partei kann in der Schlichtungsverhandlung mit einem Rechtsanwalt oder sonstigem Beistand erscheinen.

§ 22

Verhandlungsgrundsätze

(1) Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist sogleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu bestimmen.

(2) Die Schiedsperson erörtert die Streitsache mit den Parteien; dabei sind deren Vorstellungen von einer einvernehmlichen Beilegung des Konflikts zugrunde zu legen. Sie kann ihnen eigene Vergleichsvorschläge unterbreiten.

(3) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so kann die Person, die nicht deutsch spricht, eine sprachkundige Person zuziehen, die ihre Erklärungen ins Deutsche und die sonstigen Erklärungen, die in der Schlichtungsverhandlung abgegeben werden, in die Sprache dieser Person übersetzt. Die Erklärungen können von der Schiedsperson selbst übersetzt werden, wenn sie die fremde Sprache beherrscht. Jede Partei kann verlangen, dass eine von der Schiedsperson auszuwählende Dolmetscherin oder ein von ihr auszuwählender Dolmetscher zugezogen wird.

§ 23

Beweiserhebung

(1) Die Schiedsperson lädt weder Zeuginnen und Zeugen noch Sachverständige. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch der Augenschein eingenommen werden.

(2) Zur Beeidigung, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schiedsperson nicht befugt.

§ 24

Protokoll

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen.

(2) Das Protokoll enthält

1. den Tag und den Ort der Verhandlung,
2. die Namen und Vornamen sowie Anschriften der erschienenen Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten oder Beistände, der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie die Angabe, wie diese sich ausgewiesen haben,
3. Angaben über den Gegenstand des Streits, insbesondere die Anträge,
4. den Wortlaut eines Vergleichs oder eine anderweitige Einigung (Anerkenntnis oder Verzicht) der Parteien oder die Feststellung, dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.

§ 25

Genehmigung des Protokolls

(1) Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. Dies ist in dem Protokoll zu vermerken.

(2) Das Protokoll ist von der Schiedsperson und den Parteien eigenhändig zu unterschreiben. Mit Vollzug der Unterschrift wird ein Vergleich wirksam.

(3) Erklärt eine Partei, dass sie nicht schreiben könne, so ist ihr Handzeichen durch einen besonderen Vermerk der Schiedsperson zu beglaubigen.

§ 26

Protokollbuch

(1) Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit fortlaufenden Nummern versehen.

(2) Abgeschlossene Protokollbücher werden von dem für den Schiedsamtsbezirk zuständigen Amtsgericht aufbewahrt.

(3) Das Protokollbuch kann auch in automatisierter Form geführt werden.

§ 27

Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls

(1) Die Parteien oder ihre Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder Ausfertigungen des Protokolls.

(2) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls. Der Ausfertigungsvermerk muss Angaben über den Ort und die Zeit der Ausfertigung sowie die Person enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird, von der Schiedsperson unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden.

(3) Die Ausfertigung wird von dem Schiedsamt erteilt, das die Urschrift des Protokolls verwahrt. Die Schiedsperson hat vor Aushändigung der Ausfertigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.

(4) Befindet sich das Protokoll in der Verwahrung des Amtsgerichts, so wird die Ausfertigung von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

§ 28

Vollstreckung

(1) Aus dem vor einem Schiedsamt geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt.

(2) Die Vollstreckungsklausel auf der Ausfertigung erteilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.

(3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem

sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Das Amtsgericht benachrichtigt das Schiedsamt von der Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn es das Protokoll nicht verwahrt.

§ 29

Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1) Das Schiedsamt erteilt der antragstellenden Partei von Amts wegen eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Schlichtung, wenn

1. die Schlichtungsverhandlung beendet worden ist, weil feststeht, dass die Gegenpartei der Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich unentschuldigt vor dem Schluss der Verhandlung wieder entfernt hat (§ 18 Abs. 3), und eine etwaige Anfechtung des Bescheides über das Ordnungsgeld erfolglos geblieben ist,
2. eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist,
3. das Einigungsverfahren nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Antragstellung (§ 14) und Einzahlung eines etwa angeforderten Kostenvorschusses durchgeführt worden ist. Der Zeitraum, während dessen das Verfahren ruht (§ 18 Abs. 2 Satz 1), wird in die Frist nicht eingerechnet.

(2) Die Schiedsperson versieht die Bescheinigung mit ihrer Unterschrift und dem Dienstsiegel. Die Bescheinigung muss

1. den Namen, Vornamen und die Anschrift der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter,
2. Angaben über den Gegenstand des Streits, insbesondere die Anträge,
3. die Zeitpunkte des Antragseingangs und der Verfahrensbeendigung sowie
4. Ort und Zeit der Ausstellung

enthalten.

(3) Der Nachweis, dass statt der obligatorischen Streitschlichtung eine fakultative Streitschlichtung durchgeführt wurde, kann nur durch eine Abs. 2 entsprechende Bescheinigung geführt werden. Daraus muss sich außerdem ergeben, dass sich die Gegenpartei mit der Durchführung der fakultativen Streitschlichtung durch diese Stelle einverstanden erklärt hat."

3. Die bisherigen §§ 37 bis 43 des Dritten Abschnitts werden §§ 30 bis 36; die bisherigen §§ 44 bis 52 des Vierten Abschnitts werden §§ 37 bis 45; die bisherigen §§ 53 bis 59 des Fünften Abschnitts werden §§ 46 bis 52.
4. § 52 erhält die Überschrift „Zeitlicher Geltungsbereich". Als Satz 2 wird angefügt:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Februar 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)*)

Vom 22. Januar 2001

Aufgrund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 633) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 22. Januar 2001

Die Hessische Sozialministerin
Mosiek-Urbahn

*) GVBl. II 34-30

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)

in der Fassung vom 22. Januar 2001

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Aufgaben und Träger der Jugendhilfe, oberste Landesjugendbehörde

§ 1 Jugendhilfe
§ 2 Freie und öffentliche Jugendhilfe
§ 3 Aufgaben des Landes, Sozialberichterstattung
§ 4 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt
§ 5 Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
§ 6 Jugendhilfeausschuss
§ 7 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landesjugendamt
§ 8 Landesjugendhilfeausschuss
§ 9 Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses
§ 10 Oberste Landesjugendbehörde

ZWEITER TEIL

Träger der freien Jugendhilfe, Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 11 Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
§ 12 Landeswohlfahrtsverband Hessen
§ 13 Beteiligung an der Jugendhilfeplanung

DRITTER TEIL

Sonstige Vorschriften für den Bereich des Jugendamtes und des Landesjugendamtes

§ 14 Pflegeerlaubnis
§ 15 Aufsicht des Vormundschaftsgerichts
§ 16 Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
§ 17 Fortbildung und Beratung für Einrichtungen
§ 18 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten
§ 19 Meldepflichten von Einrichtungen

VIERTER TEIL

Landesförderung

§ 20 Grundsätze der Landesförderung
§ 21 Förderung der Jugendsozialarbeit
§ 22 Förderung von Familienbildungsstätten
§ 23 Förderung von Erziehungsberatungsstellen
§ 24 Förderung von besonderen Beratungsangeboten für Mädchen und Jungen
§ 25 Förderung der sozialen Gruppenarbeit
§ 26 Förderung besonderer Angebote der Hilfe zur Erziehung, der Ein-

gliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und der Hilfe für junge Volljährige
§ 27 Förderung der Fortbildung
§ 28 Förderung investiver Vorhaben
§ 29 Förderung nach anderen Gesetzen

FÜNFTER TEIL

Zuständigkeits- und Schlussbestimmungen

§ 30 Zuständigkeit bei Maßnahmen für mehrfachbehinderte junge Menschen und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder
§ 31 Sonstige Zuständigkeitsbestimmungen
§ 32 Durchführungsbestimmungen
§ 33 In-Kraft-Treten
§ 34 Außer-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Aufgaben und Träger der Jugendhilfe, oberste Landesjugendbehörde

§ 1
Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst die Leistungen und anderen Aufgaben zugunsten junger Menschen und ihrer Familien nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe dient der Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Jugendhilfe soll darauf hinwirken, positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind Maßnahmen zu treffen, die die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ziel haben.

(3) Bei ihrer Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, soll sie darauf hinwirken, dass

1. die Integration behinderter und nicht behinderter junger Menschen gefördert wird,
2. die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse ausländischer junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden und
3. bedarfsgerechte und differenzierte Angebote und Einrichtungen der Jugendhilfe allen Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien gleichermaßen zugänglich sind.

(4) Junge Menschen und ihre Familien sollen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden örtlichen und überörtlichen Planungen in angemessener Weise beteiligt werden.

§ 2
Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Leistungen der Jugendhilfe werden von den Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe sowie von kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne des § 69 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht.

(2) Andere Aufgaben werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Träger der freien Jugendhilfe können, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

(3) Die Träger der Jugendhilfe gewährleisten das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einem demokratischen Gemeinwesen.

(4) Die Träger der Jugendhilfe arbeiten partnerschaftlich zusammen; dabei ist die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(5) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(6) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 3
Aufgaben des Landes, Sozialberichterstattung

(1) Das Land unterstützt, fördert und regt die Tätigkeit der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Weiterentwicklung an. Es wirkt auf einen bedarfsgerechten und qualitativ ausgeglichenen Ausbau der Einrichtungen und Angebote im ländlichen und städtischen Bereich unter Beachtung der Grundsätze der Pluralität und Subsidiarität sowie der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen hin.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen der obersten Landesjugendbehörde die notwendigen Informationen für eine Sozialberichterstattung zur Verfügung.

§ 4

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die nach § 5 zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Jugendamt wahrgenommen. Der örtliche öffentliche Träger erlässt für das Jugendamt eine Satzung.

§ 5

Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Die für das Kinder- und Jugendhilferecht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Landkreises auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde diese zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, wenn

1. die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinde zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gewährleistet ist und
2. die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleibt.

§ 6

Jugendhilfeausschuss

(1) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

(3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person ist stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Vertretungskörperschaft gewählt. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sowie ihrer Zusammenschlüsse sind neben den sonstigen anerkannten Trägern der Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt die Satzung des Jugendamtes; sie soll 25 nicht überschreiten.

(5) Dem Jugendhilfeausschuss gehört als beratendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person an. Die Satzung kann regeln, dass dem Ausschuss weitere beratende Mitglieder angehören.

(6) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen. Es sind mindestens zwei Fachausschüsse zu bilden, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist der Jugendhilfeausschuss frühzeitig mit allen die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben der Gebietskörperschaft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu befassen.

§ 7

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landesjugendamt

(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land Hessen.

(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium nimmt die Aufgaben wahr, die dem Landesjugendamt nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie nach diesem Gesetz zugewiesen sind.

(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium erlässt die Satzung für das Landesjugendamt.

§ 8

Landesjugendhilfeausschuss

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe,

4. der Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie dem Abbau der Benachteiligung von Mädchen,
5. der Förderung ausländischer junger Menschen und
6. der Integration behinderter Kinder und Jugendlicher.

Er beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe und erstellt fachliche Richtlinien und Empfehlungen. Er ist an die Vorgaben der für die einzelnen Bereiche zur Verfügung gestellten Mittel gebunden. Er soll vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Landesjugendamtes gehört werden.

(2) Die Amtszeit des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtags. Nach Ablauf der Wahlperiode des Landtags führt er die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Landesjugendhilfeausschusses weiter. Für seine Zusammensetzung und die Wahl des vorsitzenden Mitglieds gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Für die Bildung von Fachausschüssen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend. Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sechs in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die vom Landtag gewählt werden,
2. zehn Personen zur Vertretung der im gesamten Bereich des Landes Hessen wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
3. je zwei Personen zur Vertretung des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages sowie eine Person zur Vertretung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes,
4. drei in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die vom Landtag auf Vorschlag der obersten Landesjugendbehörde gewählt werden,
5. eine in der Jugendhilfe erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit, die vom Landtag auf Vorschlag des für Frauenangelegenheiten zuständigen Ministeriums gewählt wird.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 werden von den im gesamten Bereich des Landes Hessen wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und deren Zusammenschlüssen vorgeschlagen und von der obersten Landesjugendbehörde berufen. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes,
2. je eine Person zur Vertretung
   a) der obersten Landesjugendbehörde,
   b) des Kultusministeriums,
   c) des für Frauenangelegenheiten zuständigen Ministeriums,
   d) des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
   e) des Landesarbeitsamtes Hessen,
3. je eine Person zur Vertretung der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
4. eine Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft hessischer Frauenbeauftragter,
5. eine Person zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessens.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden von der obersten Landesjugendbehörde berufen. Sie kann im Einvernehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuss weitere in der Jugendhilfe erfahrene Personen als beratende Mitglieder berufen.

§ 10

Oberste Landesjugendbehörde

Oberste Landesjugendbehörde ist das für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten zuständige Ministerium.

ZWEITER TEIL

Träger der freien Jugendhilfe, Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 11

Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist

1. das Jugendamt, wenn der Träger im wesentlichen im Gebiet des Jugendamtes tätig ist,
2. das Landesjugendamt, wenn der Träger im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist,
3. die oberste Landesjugendbehörde in allen übrigen Fällen.

(2) Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die im Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbständigen Vereinigungen, soweit dies nicht

ausdrücklich ausgeschlossen wird. Schließt sich eine rechtlich selbständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser anerkannt ist, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluss der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt hat und diese die Anerkennung nicht innerhalb von drei Monaten versagt.

(3) Die in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zusammengeschlossenen Verbände und die ihnen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes angehörenden Mitgliedsverbände sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

§ 12

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist Träger von Einrichtungen nach § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Diensten der Hilfe zur Erziehung in Familienpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche nach § 33 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 13

Beteiligung an der Jugendhilfeplanung

(1) Bei der Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Grundsätze und Ziele nach § 1 zu beachten. Sie soll mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abgestimmt werden und den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

(2) Für Mädchen und junge Frauen sind besondere Jugendhilfeplanungen vorzunehmen, die neben der Bestandsaufnahme mädchenspezifischer Einrichtungen und Dienste die Planung neuer notwendiger Mädchenprojekte und Modellvorhaben für Mädchen und junge Frauen aufweisen.

(3) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und deren Zusammenschlüsse sind an der Jugendhilfeplanung von Beginn an zu beteiligen. Ziel, Gegenstand und Verfahren der Planung ist mit ihnen zu erörtern. Rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses oder des Landesjugendhilfeausschusses ist den Zusammenschlüssen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) An der Jugendhilfeplanung müssen die anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, beteiligt werden. Dies schließt die Schulen mit ein.

(5) Das Jugendamt und das Landesjugendamt sollen Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung einsetzen. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind an den Arbeitsgruppen zu beteiligen.

DRITTER TEIL

Sonstige Vorschriften für den Bereich des Jugendamtes und des Landesjugendamtes

§ 14

Pflegeerlaubnis

(1) In einer nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Pflegestelle dürfen höchstens fünf Kinder oder Jugendliche aufgenommen werden.

(2) Sollen mehr als fünf Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Ist eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegestelle zu besorgen, ist den Bediensteten des Jugendamtes der Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen wird insoweit eingeschränkt.

§ 15

Aufsicht des Vormundschaftsgerichts

Die Vorschriften des § 1802 Abs. 1, der §§ 1819 bis 1821, des § 1822 Nr. 1 bis 5, 8 bis 11 und 13 sowie der §§ 1823, 1824 und des § 1854 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts bleiben gegenüber dem Jugendamt außer Anwendung. Dasselbe gilt bezüglich des § 1822 Nr. 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit es sich um die Aufsicht in vermögensrechtlicher Hinsicht handelt.

§ 16

Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach den §§ 45 bis 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch obliegt dem Landesjugendamt. Das Jugendamt, in dessen Bezirk eine Einrichtung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 oder eine sonstige betreute Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ihren Standort hat, unterstützt das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben. Das Jugendamt hat dafür

Sorge zu tragen, dass die Aufgabenwahrnehmung nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind bei dem nach Abs. 1 zuständigen Jugendamt einzureichen. Das Jugendamt legt die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Landesjugendamt vor.

(3) Das nach Abs. 1 zuständige Jugendamt unterstützt das Landesjugendamt nach den Erfordernissen des Einzelfalls vor Ort bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. § 46 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Erlangt das Jugendamt von Umständen Kenntnis, die zu nachträglichen Auflagen, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis oder zu einer Tätigkeitsuntersagung nach § 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch führen können, hat es das Landesjugendamt zu unterrichten und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

(4) Der Träger und die Leitung der Einrichtung oder der sonstigen betreuten Wohnform haben dem Jugendamt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich an Besichtigungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes zu beteiligen.

§ 17

Fortbildung und Beratung für Einrichtungen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung beraten und Maßnahmen der Fachberatung und der Fortbildung für die pädagogischen Kräfte der Einrichtungen anbieten.

§ 18

Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

(1) Zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 77 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Einrichtung oder sonstige betreute Wohnform im Sinne von § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelegen ist. Deren Träger hat dem Jugendamt die zur Prüfung der Höhe der Kosten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Das Landesjugendamt berät die Jugendämter und Träger der Einrichtungen bei dem Abschluss von Vereinbarungen nach Abs. 1. Zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen sind Rahmenvereinbarungen über die Gestaltung der Vereinbarungen nach Abs. 1, das Verfahren und die Errichtung einer Schiedsstelle anzustreben.

§ 19

Meldepflichten von Einrichtungen

(1) Das Landesjugendamt kann von dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung über die Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus Auskunft über

1. das Geburtsdatum der leitenden Person und der Betreuungskräfte der Einrichtung,
2. die von den Betreuungskräften wahrzunehmenden Aufgaben,
3. die wöchentliche Arbeitszeit der Betreuungskräfte,
4. Todesfälle

verlangen.

(2) Die Meldungen nach § 47 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu übermittelnden Angaben sowie die nach Abs. 1 zu erteilenden Auskünfte sind über das Jugendamt einzureichen.

VIERTER TEIL

Landesförderung

§ 20

Grundsätze der Landesförderung

(1) Zum gleichmäßigen Ausbau der Jugendhilfeleistungen fördert das Land Maßnahmen und investive Vorhaben, die den örtlichen Bedarf oder die örtliche Leistungsfähigkeit übersteigen, sowie die Entwicklung und Erprobung neuer Maßnahmen.

(2) Das Land fördert Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, soweit sie Aufgaben nach § 69 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrnehmen.

(3) Die Landesförderung wird insbesondere nach den §§ 21 bis 28 gewährt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt sie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Um den unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen Rechnung zu tragen, sollen geschlechtsspezifische Angebote gefördert werden.

§ 21

Förderung der Jugendsozialarbeit

(1) Im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden mit dem Ziel der sozialen Integration gefördert:

1. Angebote für junge Menschen beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt,

2. sozialpädagogisch begleitete Angebote der Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung,
3. pädagogische Hilfen für junge Menschen in Jugendwohnheimen und anderen betreuten Wohnformen.

(2) Bei der Förderung nach Abs. 1 sind Angebote und Hilfen für Mädchen und junge Frauen zum Abbau von Benachteiligungen zu berücksichtigen.

§ 22

Förderung von Familienbildungsstätten

Im Rahmen der Familienbildung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden familienbezogene Erziehungs- und Bildungshilfen für Eltern, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen durch Familienbildungsstätten gefördert.

§ 23

Förderung von Erziehungsberatungsstellen

(1) Es werden Erziehungsberatungsstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2, § 17 und § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert. Sie unterstützen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere an der Erziehung beteiligte Personen und Stellen bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der Lösung von Erziehungsfragen.

(2) Bei der Förderung nach Abs. 1 sind gemeinwesenorientierte Angebote und Angebote für benachteiligte Gruppen besonders zu berücksichtigen.

§ 24

Förderung von besonderen Beratungsangeboten für Mädchen und Jungen

Es werden besondere Beratungsangebote für Mädchen und Jungen gefördert, die zur Klärung und Bewältigung von individuellen, familienbezogenen und geschlechtsbezogenen Problemen, insbesondere bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt, beitragen sollen. Die Förderung umfasst auch gemeinwesenorientierte Angebote.

§ 25

Förderung der sozialen Gruppenarbeit

Es werden Angebote der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert, die dazu beitragen sollen, die Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu überwinden. Dazu gehören auch gemeinwesenorientierte offene Erziehungshilfen in sozialen Brennpunkten für Problemgruppen und sozialpädagogische Angebote für gefährdete und straffällig gewordene junge Menschen. Insbesondere werden geschlechtsspezifische Angebote gefördert.

§ 26

Förderung besonderer Angebote der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und der Hilfe für junge Volljährige

(1) Zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige nach den §§ 27 bis 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und von Werkstattprojekten im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt das Land den örtlichen öffentlichen Trägern Finanzzuweisungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs, die dem Ausgleich der Belastungen aus Jugendhilfemaßnahmen dienen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

1. Angebote der Erziehungsberatung im Sinne von § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Angebote der sozialen Gruppenarbeit im Sinne von § 29 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer im Sinne von § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Angebote der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Hilfen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Sinne von § 33 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform einschließlich der Hilfen in Zufluchtsstätten nach § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
7. die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
8. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche im Sinne von § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
9. die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
10. innovative Projekte, zum Beispiel zur Einführung von Mädchen in die Arbeitswelt, Projekte der nichtredenden Sozialarbeit, zur Entwicklung und Erprobung neuer Handlungsansätze in der Sozialarbeit vor Ort, die an den individuellen Problemlagen und örtlichen Gegebenheiten orientiert sind.

(2) Finanzzuweisungen können auch gewährt werden für die Entwicklung und Erprobung neuer Formen der Hilfe zur Erziehung und der Hilfe für junge Volljährige.

§ 27

Förderung der Fortbildung

Für Angebote zur Erhaltung und Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe gewährt das Land den Trägern Zuwendungen zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen. Dabei sind insbesondere Angebote zur emanzipatorischen Arbeit mit Mädchen und Jungen sowie zur Problematik der sexuellen Gewalt gegen Mädchen und Jungen zu berücksichtigen.

§ 28

Förderung investiver Vorhaben

(1) Für Einrichtungen der Jugendhilfe gewährt das Land den Trägern der freien Jugendhilfe nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen zu den angemessenen investiven Kosten.

(2) Die Förderung umfasst insbesondere

1. überörtliche Jugendfreizeit- und Bildungsstätten,
2. überörtliche Jugend- und Familienerholungseinrichtungen,
3. Dauerheime, Wohngruppen, Jugendwohnheime und Notschlafeinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
4. Zufluchtsstätten, die Mädchen und jungen Frauen Schutz vor Gewalt bieten, sowie Zufluchten für Kinder,
5. Tageseinrichtungen für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche sowie Einzelintegrationsmaßnahmen innerhalb bestehender Regeleinrichtungen,
6. Erziehungsberatungsstellen, Familienbildungsstätten und Nachbarschaftsheime,
7. berufliche Ausbildungsstätten und Arbeitsplätze in Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 29

Förderung nach anderen Gesetzen

Die Landesförderung nach dem Hessischen Kindergartengesetz bleibt unberührt.

FÜNFTER TEIL

Zuständigkeits- und Schlussbestimmungen

§ 30

Zuständigkeit bei Maßnahmen für mehrfachbehinderte junge Menschen und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

(1) Hat ein junger Mensch neben einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erfordert, auch eine seelische Behinderung, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfordert, oder ist er von einer solchen Mehrfachbehinderung bedroht, so werden diese Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch die Träger der Sozialhilfe nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes gewährt, wenn die Verbindung beider Maßnahmen zur Erreichung des Eingliederungsziels nach dem Vierten Abschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendig ist. Soweit kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz besteht, ist für den Bereich der seelisch Behinderten der Träger der Jugendhilfe zuständig.

(2) Maßnahmen der Frühförderung für Kinder werden unabhängig von der Art der Behinderung von den Trägern der Sozialhilfe gewährt. Maßnahmen der Frühförderung schließen die integrative Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen ein.

§ 31

Sonstige Zuständigkeitsbestimmungen

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 104 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt der Gemeindevorstand,
2. § 104 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesjugendamt.

(2) Zuständige Behörde für die Festsetzung

1. der Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen nach § 39 Abs. 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt nach § 39 Abs. 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

ist die oberste Landesjugendbehörde. Die für das Kinder- und Jugendhilferecht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister kann die Zuständigkeit abweichend bestimmen.

§ 32

Durchführungsbestimmungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestvoraussetzungen zu regeln, die in Tageseinrichtungen für Kinder erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährleistet ist.

§ 33

In-Kraft-Treten [1])

Die §§ 16 und 24 treten am 1. Januar 1994 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1993 in Kraft.

§ 34

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

[1]) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz*)

Vom 30. Januar 2001

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98),
2. des § 6 Abs. 4, des § 8a Abs. 1 und 3 und des § 8c Abs. 1 und 2 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 710), und
3. des § 8 Abs. 1 bis 3 der Weinverordnung in der Fassung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1661),

verordnet die Landesregierung und

4. des § 17 Abs. 4 und des § 24 Abs. 4 Nr. 1 des Weingesetzes jeweils in Verbindung mit § 54 des Weingesetzes,
5. des § 14 Abs. 1 und des § 31 der Weinüberwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2000 (BGBl. I S. 961), in Verbindung mit § 54 des Weingesetzes und
6. des § 30 Abs. 3 der Weinverordnung in Verbindung mit § 54 des Weingesetzes

sowie bezüglich Nr. 4 bis 6 jeweils auch in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2000 (GVBl. I S. 354),

verordnet der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 5. Oktober 1995 (GVBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Wiederbepflanzung und Reserve
(zu § 6 Abs. 3, 4 und
§ 8a Abs. 3 Weingesetz)

(1) Ein im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/99 erworbenes Wiederbepflanzungsrecht kann bis zum Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres von dem Betrieb, dem es gewährt wurde, ausgeübt werden.

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt kann auf Antrag die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts auf einen anderen Betrieb zulassen. Eine Übertragung ist zulässig, wenn

1. die für die Wiederbepflanzung vorgesehene Fläche nach § 4 der Weinverordnung zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet ist,
2. in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen steht,
3. die Übertragung des Wiederbepflanzungsrechts der Qualitätssteigerung dient oder die neue Fläche unter Berücksichtigung der wesentlichen weinbaulichen Gesichtspunkte mindestens gleichwertig ist und
4. die neue Fläche mit Rebsorten bestockt wird, die gleiches oder niedrigeres Ertragspotenzial aufweist.

(3) Für die bestimmten Anbaugebiete Rheingau und Hessische Bergstraße wird eine gemeinsame regionale Reserve von Pflanzungsrechten geschaffen. Die Verwaltung obliegt dem Regierungspräsidium Darmstadt, bei dem ein beratender Ausschuss gebildet wird. In den Ausschuss entsendet der Rheingauer Weinbauverband e. V. drei Mitglieder und der Weinbauverband Hessische Bergstraße e. V. zwei Mitglieder. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbenennungen sind möglich. Mitglieder können durch den benennenden Verband vorzeitig abberufen werden. Bis zur Benennung der Nachfolge nimmt das bisherige Mitglied seine Aufgaben weiter wahr.

(4) Pflanzungsrechte aus der Reserve sollen insbesondere gewährt werden, wenn

1. die Leitrebsorten des jeweiligen bestimmten Anbaugebiets verwendet werden und
2. die Anbaueignung der Flächen überdurchschnittlich ist."

2. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

„§ 4a

Förderung von Umstrukturierung
und Umstellung
(zu § 8 Weinverordnung)

(1) Die Mindestparzellengröße,

1. für die eine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden kann, beträgt ein Ar,

*) Ändert GVBl. II 83-53

2. die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, beträgt fünf Ar.

(2) Förderungsfähig ist

1. im Rahmen der Rebsortenumstellung eine Umstellung

   a) im bestimmten Anbaugebiet Rheingau auf die Rebsorten Weißer Riesling und Blauer Spätburgunder,

   b) im bestimmten Anbaugebiet Hessische Bergstraße auf die Rebsorten Weißer Riesling, Grüner Silvaner, Gewürztraminer, Auxerrois, Weißer Burgunder, Chardonnay, Grauer Burgunder, Blauer Frühburgunder, Müllerrebe, Saint Laurent, Blauer Spätburgunder, Regent, Johanniter, Cabernet mitos, Cabernet sauvignon, Dakapo, Deckrot, Dornfelder, Dunkelfelder und Portugieser,

2. im Rahmen der Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken

   a) die Vergrößerung oder Verminderung der Zeilenbreite auf 1,80 m bis 2,20 m in Direktzuglagen und 1,60 m bis 2,00 m in Seilzuglagen,

   b) die Rodung von Zwischenzeilen, soweit sie aus betriebswirtschaftlicher Sicht von Vorteil ist,

   c) die Arrondierung, sofern dies eine verbesserte Bewirtschaftungstechnik angrenzender Rebflächen ermöglicht.

(3) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist für das Verfahren zur Durchführung der Förderung der Umstrukturierung und Umstellung zuständig. Es erstellt jährlich einen Durchführungsplan, der alle Maßnahmen und Flächen enthält. Berücksichtigt werden für das Jahr 2000 nur Förderanträge, die entsprechend der Hinweise des früheren Weinbauamtes mit Weinbauschule Eltville bis zum 20. November 2000 bei dieser Behörde gestellt worden sind. In den darauf folgenden Jahren sind Anträge jeweils bis zum 30. Juni beim Regierungspräsidium Darmstadt zu stellen.

(4) Mit den Maßnahmen darf erst nach Bewilligung oder einer besonderen Erlaubnis zum vorzeitigen Beginn begonnen werden. Die Maßnahmen sind binnen einer Frist von drei Jahren nach Bewilligung abzuschließen. Alle für die Abwicklung und Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt auf Anforderung vorzulegen und bis fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme aufzubewahren. Die Bediensteten der zuständigen Behörde sind befugt, die Grundstücke für Vor-Ort-Kontrollen zu betreten."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Rebsortenverzeichnis und Klassifizierung von Rebsorten
(zu § 8c Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 4 Weingesetz)

(1) Folgende Rebsorten sind für die Erzeugung von Wein und Qualitätswein zugelassen:

1. Weissweinsorten

   Albalonga, Auxerrois, Bacchus, Weißer Burgunder, Chardonnay, Ehrenfelser, Roter Elbling, Weißer Elbling, Faberrebe, Findling, Freisamer, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Huxelrebe, Johanniter, Kanzler, Kerner, Früher Malingre, Früher roter Malvasier, Mariensteiner, Morio-Muskat, Muskat-Ottonel, Gelber Muskateller, Roter Muskateller, Müller-Thurgau, Nobling, Optima, Ortega, Phönix, Perle, Regner, Reichensteiner, Rieslaner, Weißer Riesling, Grauer Burgunder, Scheurebe, Schönburger Septimer, Siegerrebe, Blauer Silvaner, Grüner Silvaner, Roter Traminer, Grüner Veltiner, Würzer,

2. Rotweinsorten

   Cabernet mitos, Cabernet sauvignon, Dakapo, Deckrot, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Färbertraube, Blauer Frühburgunder, Helfensteiner, Heroldrebe, Blauer Limberger, Merlot, Müllerrebe, Muskat-Trollinger, Blauer Portugieser, Regent, Rondo, Rotberger, Saint-Laurent, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger,

3. Rebsorten aus genehmigten Versuchsanlagen.

(2) Auf Antrag des beim Regierungspräsidium Darmstadt zu bildenden Rebsortenprüfungsausschusses können Rebsorten in die Rebsortenliste aufgenommen oder aus der Rebsortenliste gestrichen werden. Im Falle der Streichung einer Rebsorte von der Rebsortenliste gilt eine Übergangsfrist von höchstens fünfzehn Jahren.

In die Rebsortenliste können weitere Rebsorten aufgenommen werden, sobald das Verfahren der saatgutrechtlichen Zulassung durch das Bundessortenamt förmlich abgeschlossen ist. Die Prüfungsunterlagen des Sortenamtes können für die Klassifizierung verwendet werden. Rebsorten, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind, können von der Hessischen Landesregierung klassifiziert werden, soweit deren Anbaueignung belegt ist und der Rebsortenprüfungsausschuss eine Klassifizierung für den Regierungsbezirk Darmstadt vorschlägt. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Zulassung von aus Drittländern stammenden Rebsorten.

Als Nachweis der Anbaueignung gelten die Versuchsauswertungen innerhalb der hessischen oder angrenzenden Weinanbaugebiete sowie Versuchsergebnisse der Züchter und die Ergebnisse für die saatgutrechtliche Zulassung durch das Bundessortenamt. Antragsberechtigt sind die Weinbauverbände.

(3) Dem Rebsortenprüfungsausschuss gehören an:

3 Mitglieder zur Vertretung des Rheingauer Weinbauverbandes e.V.,

1 Mitglied zur Vertretung des Weinbauverbandes Hessische Bergstraße e.V.,

1 Mitglied zur Vertretung des Genossenschaftsverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz/Thüringen e.V. Frankfurt,

1 Mitglied zur Vertretung des Verbandes der Weinkommissionäre Hessen,

1 Mitglied zur Vertretung des Arbeitskreises Hessischer Rebenveredler,

1 Mitglied zur Vertretung des Fachgebietes Rebenzüchtung und Rebenveredlung der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein,

1 Mitglied zur Vertretung des Regierungspräsidiums Darmstadt.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten ist ein Anbauvertrag abzuschließen und dem Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.

(5) Für die Genehmigung von Versuchsanlagen gilt folgendes:

1. Die Genehmigung einer Versuchsanlage wird auf einen Zeitraum von fünfzehn Jahren ausgesprochen. Eine einmalige Verlängerung bis zu einem Zeitraum von höchstens fünfzehn Jahren ist zulässig.
2. Im Weinanbaugebiet Rheingau dürfen höchstens zwanzig Versuchsanlagen und im Weinanbaugebiet Hessische Bergstraße höchstens zehn Versuchanlagen einer Rebsorte genehmigt werden. Pro Betrieb darf nicht mehr als eine Versuchsanlage pro Rebsorte und vergleichbaren Standortbedingungen erstellt werden.
3. Eine Versuchsanlage darf nicht mehr als eintausendfünfhundert Rebstöcke umfassen.
4. Eine Vergleichssorte ist mit anzupflanzen. Die Anlage kann auf einem Standort aufgebaut werden oder aufgebaut sein, der dem Standort der Versuchsanlage entspricht.
5. Die Möglichkeit von Tastversuchen kann genehmigt werden, sofern der Rebsortenprüfungsausschuss dem zustimmt.
6. Sofern kein Züchter im Bundesgebiet eingetragen ist, kann das Regierungspräsidium Darmstadt eine vertragliche Vereinbarung mit dem Antragsteller schließen. Eine Auswertung der Versuchsanlagen aus züchterischer Sicht ist nicht zulässig."

4. In § 8 Abs. 6 wird die Angabe „31. August" durch die Angabe „31. Juli" ersetzt.
5. § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Art. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 30. Mai 2000 (GVBl. I S. 310) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Januar 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

Verordnung über die zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörden (IfSGZustVO)*)

Vom 25. Januar 2001

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 20 Abs. 7 Satz 2, § 32 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2, § 54 Satz 1 und § 64 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes ist, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, das Gesundheitsamt beim Landkreis oder bei der kreisfreien Stadt.

§ 2

(1) Zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz, in den Fällen des

1. § 16 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu treffen,
2. § 26 Abs. 3 Satz 2 die innere Leichenschau anzuordnen,
3. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Schutzmaßnahmen zu treffen,
4. § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2 Quarantäne anzuordnen,
5. § 65 über Entschädigungsansprüche wegen Maßnahmen nach § 16 oder § 17 zu entscheiden,

ist der Gemeindevorstand.

(2) Tritt eine meldepflichtige übertragbare Krankheit gleichzeitig in mehreren kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten oder Landkreisen in epidemischer Form auf, so ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 die jeweils gemeinsame übergeordnete Behörde zuständig.

§ 3

(1) Zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz, in den Fällen des

1. § 31 Satz 1 die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise zu untersagen,
2. § 34 Abs. 7 Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, zuzulassen,
3. § 34 Abs. 9 notwendige Schutzmaßnahmen anzuordnen,
4. § 43 Abs. 5 Satz 2 sich Nachweise und Bescheinigungen vom Arbeitgeber vorlegen zu lassen,
5. § 44 Erlaubnisse für Tätigkeiten mit Krankheitserregern zu erteilen,
6. § 45 Abs. 3 Personen von der Erlaubnispflicht nach § 44 freizustellen oder in den Fällen des § 45 Abs. 4 Tätigkeiten zu untersagen,
7. § 47 Abs. 2 Satz 2 den Nachweis der Sachkenntnis anzuerkennen oder in den Fällen des § 47 Abs. 3 Satz 2 eine Erlaubnis zu erteilen,
8. § 48 die Erlaubnis nach § 44 zurückzunehmen oder zu widerrufen,
9. § 49 Abs. 1 Satz 1 Anzeigen über die beabsichtigte Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne des § 44 entgegenzunehmen, § 49 Abs. 2 einer vorzeitigen Aufnahme der Tätigkeit zuzustimmen oder in den Fällen des § 49 Abs. 3 Tätigkeiten zu untersagen,
10. § 50 Satz 1 Anzeigen über wesentliche Änderungen entgegenzunehmen,
11. § 51 Satz 1 oder 2 Aufsichtsrechte wahrzunehmen,
12. § 53 Abs. 2 aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 1 Berichte über die durchgeführten Tätigkeiten entgegenzunehmen,
13. § 56 Abs. 4 Satz 1 oder 2, Abs. 5 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 11 Satz 1 oder 3, Abs. 12, § 57 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 oder § 58 Satz 1 über Entschädigungs-, Erstattungs- oder Ersatzansprüche zu entscheiden,
14. § 56 Abs. 11 Satz 1 Anträge auf Entschädigung entgegenzunehmen oder
15. § 56 Abs. 11 Satz 3 die Vorlage von Nachweisen zu verlangen,

ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 Nr. 4 steht neben den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auch den nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 61), und den aufgrund dieses Gesetzes für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden zu.

*) GVBl. II 351-60

§ 4

Zuständige Landesbehörde nach dem Infektionsschutzgesetz, in den Fällen des

1. § 11 Abs. 1 Satz 1 Meldungen des Gesundheitsamtes über Erkrankungen, Todesfälle sowie Nachweise von Krankheitserregern entgegenzunehmen und an das Robert Koch-Institut zu übermitteln,
2. § 11 Abs. 2 Satz 1 Meldungen des Gesundheitsamtes über eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende gesundheitliche Schädigung entgegenzunehmen,
3. § 11 Abs. 3 Angaben des Gesundheitsamtes entgegenzunehmen und an das Robert Koch-Institut weiterzuleiten,

ist das Staatliche Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Mittelhessen.

§ 5

(1) Zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz, in den Fällen des

1. § 39 Abs. 1 Satz 1 aufgrund der Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 oder 2 Wasseruntersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen,
2. § 39 Abs. 2 Maßnahmen zu treffen, um
   a) die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 und 2 und von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 und 2 sicherzustellen,
   b) Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden,

ist, soweit nicht besondere Zuständigkeiten in Abs. 2 begründet werden, in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat, bei Maßnahmen, die über deren Gebiet hinausgehen, das Regierungspräsidium.

(2) Zuständige Behörde nach der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612, 1991 S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in den Fällen des

1. § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 Anordnungen zu treffen,
2. § 13 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 Ausnahmen zuzulassen,
3. § 21 Satz 3 vom Gesundheitsamt unterrichtet zu werden und dessen Vorschläge entgegenzunehmen,

ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat,

4. § 4 Abs. 4 Angaben an die oberste Landesbehörde zu übermitteln,

ist das Gesundheitsamt beim Landkreis oder bei der kreisfreien Stadt, im Übrigen das Regierungspräsidium.

§ 6

Zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz, in den Fällen des

1. § 13 Abs. 3 bei Sentinel-Erhebungen vom Robert Koch-Institut beteiligt zu werden,
2. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe öffentlich zu empfehlen,

ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

§ 7

Zuständige Landesbehörde nach dem Infektionsschutzgesetz, in den Fällen des

1. § 11 Abs. 2 Satz 1 vom Gesundheitsamt über den Verdacht, dass ein Arzneimittel die Infektionsquelle ist, unterrichtet zu werden,
2. § 25 Abs. 2 Satz 1 vom Gesundheitsamt über eine Krankheit oder Infektion bei Blut-, Organ- oder Gewebespendern unterrichtet zu werden,

ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 8

Soweit das Land Hessen nach § 66 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes Versorgung nach den §§ 60 bis 63 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren hat, ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda, für Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. I S. 791), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916), der Landeswohlfahrtsverband Hessen örtlich zuständig.

§ 9

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 20 Abs. 7 Satz 1, § 32 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 1 oder § 64 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes wird der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

§ 10

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 des Infektionsschutzgesetzes ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 11

Soweit in dieser Verordnung Zuständigkeiten der Gemeinden und Landkreise begründet sind, werden die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

§ 12

Die Verordnung über die zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Behörden vom 18. Dezember 1986 (GVBl. 1987 I S. 1)[1]), geändert durch Verordnung vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 135), wird aufgehoben.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt, mit Ausnahme des § 12, mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. Januar 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

[1]) Hebt auf GVBl. II 351-32

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.